

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft

vom 28.02.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Inhalt des Grundstudiums
- § 5 Inhalt des Hauptstudiums
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden vom 28.02.2002 Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Fakultät Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Pflichtpraktikums und der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche zeitliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 83 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 80 SWS.

(4) Über die durch die allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind während des Grundstudiums auszugleichen.

(5) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Studierende der Verkehrswirtschaft sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, verkehrswirtschaftliche Probleme zu erfassen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Verkehrswirtschaft zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen.

(3) Daneben wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Studium auch tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens können die Studierenden entsprechende Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrer Ausbildung eine spezielle Richtung geben.

(4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, dass die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und Veränderungen der Probleme und Fragestellungen im Studieninhalt Berücksichtigung finden.

§ 4

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, des Rechts, der Statistik und Verkehrstechnischen Grundlagen sowie von Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des verkehrswirtschaftlichen Studiums darstellen, einschließlich der Sprachausbildung. Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

- die propädeutischen Inhalte,
- Inhalte, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind,
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale.

(3) Die propädeutischen Inhalte sind:

- Buchführung
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II
- Informatik
- Fremdsprachen
- Umwelt und Verkehr.

In der Lehrveranstaltung Buchführung werden die Grundlagen der in der Praxis angewandten Buchhaltungsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle vermittelt, ebenso die Grundlagen der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusstechnik. Die Lehrveranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II legen die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in der Verkehrswirtschaft. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Linearen Algebra sowie der Linearen Optimierung dargestellt. Im Fach Informatik erwerben die Studierenden wesentliche Voraussetzungen für den sachkundigen Einsatz eines Computersystems als Arbeitsmittel. Auf der Basis von Einsichten in Modelle und Methoden, in die Terminologie der Informatik und in die Denkweise des Informatikers werden die Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Lösung fachspezifischer Probleme befähigt. Sie lernen, die Lösung einfacher Problemstellungen in Form von Algorithmen zu beschreiben sowie diese in Programme einer höheren Programmiersprache umzusetzen. Aufbauend auf den Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden, die sie sich insbesondere in der praktischen Programmierung erworben haben, werden allgemeingültige Qualitätsmerkma-

(7) Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschafts- und verkehrspolitische Problemstellungen nahe bringen. Insbesondere sind die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen zu vermitteln, den Studierenden einen Einblick in die Problembereiche der Mikroökonomie zu geben sowie mathematische Analyseinstrumente zu vermitteln. Die Studierenden sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Volkswirtschaftslehre I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre II: Mikroökonomie I
Mikroökonomie II
Mathematische Analyseinstrumente
- Volkswirtschaftslehre III: Makroökonomie I
Makroökonomie II

(8) Das Fach Recht besteht aus folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen:

- Öffentliches Recht. Öffentliches Recht
- Privatrecht: Privatrecht I
Privatrecht II
- Arbeitsrecht: Einführung in das Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht: Verkehrsrecht

In der Veranstaltung Öffentliches Recht werden die für die Wirtschaft relevanten Teilbereiche des Öffentlichen Rechts abgehandelt. Dazu zählen insbesondere das Wirtschaftsverfassungsrecht, das Allgemeine und Besondere Wirtschaftsverwaltungsrecht (z.B. Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung, Handlungsformen, Gewerbe- und Immissionsschutz- und Subventionsrecht), das wirtschaftsbezogene Europarecht (Binnenmarktrecht) sowie das Umweltrecht. Das Ziel der Lehrveranstaltung besteht in der Vermittlung der dem Öffentlichen Recht eigenen Besonderheiten und übergreifenden Prinzipien, welche Erfassbarkeit und Berechenbarkeit der inhaltlich verschiedenen Rechtsmaterien des Öffentlichen Rechts ermöglichen. Die Veranstaltungen Privatrecht bieten einen Überblick über die Kerngebiete der Privatrechtsordnung, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Besonderer Wert wird auf die Behandlung wirtschaftsnaher Rechtsbereiche gelegt. Schwerpunktmäßig werden die Grundfiguren der Rechtsgeschäftslehre (Vertrag, Stellvertretung, Leistungsstörungen usw.) und das Haftungsrecht (Recht der unerlaubten Handlung) behandelt. Das Studium des Privatrechts soll mit den Grundzügen der Privatrechtsordnung vertraut machen und in die juristische Arbeitsweise und Methodik einführen. Die Lehrveranstaltung Einführung in das Arbeitsrecht behandelt Grundzüge des Arbeitsrechts, insbesondere Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen, Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Vergütungs- und Haftungsfragen. Darüber hinaus werden kurz die Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht und das arbeitsgerichtliche Verfahren erläutert. Die Lehrveranstaltungen im Verkehrsrecht vermitteln Grundkenntnisse zu den Rechtsbeziehungen bei der Gestaltung von Güter- und Personenbeförderungsprozessen durch die verschiedenen Verkehrsträger. Der Studierende soll dadurch in die Lage versetzt

werden, in seinem zukünftigen Aufgabengebiet verkehrsrechtliche Probleme erkennen und vom Grundsatz her bewerten zu können.

(9) Das Fach Verkehrstechnische Grundlagen soll die Studierenden des Studiengangs Verkehrswirtschaft an die für das Hauptstudium benötigten verkehrssystembedingten, verkehrstechnischen sowie raum- und verkehrsplanerischen Grundkenntnisse heranführen. Dies umfasst die Vermittlung von Grundlagen der Systemeigenschaften und der Betriebsführung im Bahnverkehr, öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr sowie im Luftverkehr, die Planung von Verkehrssystemen in ihrer Wechselwirkung von Siedlungs- und Verkehrsstruktur, Stadt- und Verkehrsentwicklungskonzepte sowie Verkehrsmodelle zur Verkehrsnetzberechnung. Aus verkehrssystemtheoretischer Sicht werden insbesondere Qualitäts- und Leistungskriterien für Verkehrssysteme, deren Messung und Prozessmanagement sowie Ansätze zur Modellierung des Leistungsverhaltens von Verkehrssystemen behandelt.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen:

- Grundlagen Verkehrssysteme
- Verkehrssystemtheorie
- Raum- und Verkehrsplanung
-

(10) Während der Grundausbildung in Statistik sollen die Studierenden mit dem notwendigen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - geschaffen werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen zu kennen. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeit-unabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Induktiven Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren. Das Fach besteht aus den Lehrveranstaltungen Statistik I und Statistik II.

(11) Mit dem Studium Generale wird eine Erweiterung der Allgemeinbildung und eine Vertiefung des Verantwortungsbewusstseins bei der Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse angestrebt. Dazu gehört auch der Einblick in Methoden und Ergebnisse von Nachbardisziplinen außerhalb des eigenen Fachstudiums. Das Studium generale ist bis zu Beginn des zweiten Teils der Diplomprüfung (Anfertigung der Diplomarbeit) nachzuweisen.

(12) Den Lehrveranstaltungen

- Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung),
- Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre),
- Einführung in die Verkehrswirtschaft

kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die jeweiligen Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen sind. Das Verständnis der Inhalte dieser Veranstaltungen ist Voraussetzung für den weiteren Studienverlauf.

§ 5

Inhalt des Hauptstudiums

- Verkehrsökonomie und -modellierung
- Raumwirtschaft
- Kommunikationswirtschaft und Kommunikations-Management
- Tourismuswirtschaft und Tourismus-Management

Sie bestehen aus Prüfungsfachkernen und Ergänzungen. Fachkerne aus diesen Gebieten gehören sowohl zum wirtschafts- als auch zum verkehrswissenschaftlichen Bereich.

Weitere verkehrs- oder wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfachkerne ergeben sich aus den Lehrveranstaltungen der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, Prüfungsfachkerne anderer Fakultäten aus auf Vereinbarungen mit diesen Fakultäten basierenden Angeboten. Der Katalog wählbarer Prüfungsfachkerne wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 30 der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(6) Die Ergänzungen können aus den Angeboten der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften oder anderer Fakultäten an der TU Dresden gewählt werden. Die Ergänzungen enthalten einzelne Prüfungsleistungen, die auch zu zusätzlichen Prüfungsfächern gebündelt werden können. Die Ergänzungen umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Maximal 24 Leistungspunkte können aus Prüfungsleistungen außerhalb der Fakultäten Verkehrswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften resultieren. Einzelheiten enthält der Studienablaufplan gemäß § 8 Abs. 3.. Er stellt Empfehlungen für den Studienablauf im Hauptstudium dar. Der Pflichtteil soll möglichst im 5. und 6. Semester absolviert werden.

(7) Der zweite Teil des Hauptstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) einer Diplomarbeit, durch welche 30 Leistungspunkte erworben werden. Diese bildet den zweiten Teil der Diplomprüfung.

§ 6 Pflichtpraktikum

(1) Im Pflichtpraktikum werden

- wirtschafts- und verkehrswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbunden,
- ein Verständnis für komplexe Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert sowie
- praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

(2) Das Grundpraktikum umfasst in der Regel vier Wochen. Es muss im Rahmen des Grundstudiums absolviert werden. Ziel ist der Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf einem verkehrswirtschaftlichen Arbeitsgebiet.

(3) Das Vertiefungspraktikum umfasst in der Regel drei Monate. Es ist Bestandteil des Hauptstudiums und wird mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen im Studiengang Verkehrswirtschaft sind Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien und interaktive Lehrveranstaltungen.
- (2) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.
- (3) Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- (4) Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studierenden höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- (5) Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel an Hand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (6) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen im Grund- und Hauptstudium technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungen vermittelt wurde, im Falle von technischem „Know how“ auch der erstmaligen Einführung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (8) Als interaktive Lehrveranstaltungen im Sinne § 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung werden Tutorien, Übungen und Proseminare im Grundstudium angesehen, in denen sich die Studierenden mit den Grundlagen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen sollen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (9) Alternativ oder ergänzend zu Präsenzveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrenden neue Medien wie interaktive Lernsoftware oder Angebote aus dem Bereich des Distance-Learning eingesetzt werden, die ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglichen.

§ 8

Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

- (1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungen, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind sowie die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan.

(2) Studienablaufplan für das Grundstudium:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Mathematik I Buchführung Fremdsprache I	4 SWS 2 SWS 2 SWS	Mathematik II Fremdsprache II	4 SWS 2 SWS	Informatik I	4 SWS	Informatik II Umwelt und Verkehr	2 SWS 2 SWS
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung Einführung in die Verkehrswirtschaft	2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I / Logistik I	2 SWS 2 SWS 2 SWS	Technologie & Innovationsmanagement/ Marketing I Produktion II / Logistik II* Personal*	2 SWS (2 SWS)	Finanzierung / BWL junger Unternehmen* Organisation / Marketing II*	(2 SWS)
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2 SWS	Mikroökonomie I	2 SWS	Mikroökonomie II Makroökonomie I	3 SWS 2 SWS	Makroökonomie II Math. Analyseinstrumente	2 SWS 1 SWS
Verkehrstechnische Grundlagen					Verkehrssystemtheorie I Grundlagen Verkehrssysteme	4 SWS 2 SWS	Verkehrssystemtheorie II Raum- und Verkehrsplanung	2 SWS 4 SWS
Recht	Privatrecht I Öffentliches Recht	2 SWS 2 SWS	Privatrecht II, unter besonderer Berücksichtigung des Handels- und Gesellschaftsrechts	2 SWS	Einführung in das Arbeitsrecht	2 SWS	Verkehrsrecht	2 SWS
Statistik			Statistik I	4 SWS	Statistik II	4 SWS		
Ergänzende Prüfungsleistungen							Interaktive Lehrveranstaltungen	3 SWS
Semesterwochenstunden (SWS)		20		20		23 (25)		18 (20)
Summe Leistungspunkte (LP)		30		30		34 (37)		27 (30)



Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung Verkehrswirtschaft; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

* von diesen vier Angeboten (3./4. Semester) ist ein Angebot zu belegen

(3) Studienablaufplan für das Hauptstudium:

Fach	Leistungsumfang im Semester									
	5.		6.		7.		8.		9.	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Pflichtteil (24 SWS/36 LP)										
Betriebswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Quantitative Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Wahlpflichtteil (56 SWS/ 84 LP)										
Fachkern 1 Wirtschaft und Verkehr ¹⁾	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Fachkern 2 Wirtschaft und Verkehr ¹⁾	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Fachkern 3 Verkehrswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft ²⁾	-	-	-	-	4	6	4	6	-	-
Fachkern 4 Verkehrswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft ²⁾	-	-	-	-	4	6	4	6	-	-
Ergänzungen	-	-	-	-	12	18	12	18	-	-
Diplomarbeit Verkehrswirtschaft										30
Gesamt (80 SWS/150 LP)	20	30	20	30	20	30	20	30		30

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

- ¹⁾
- Verkehrsbetriebslehre und Logistik
 - Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
 - Verkehrsökonomie und -modellierung
 - Raumwirtschaft
 - Kommunikationswirtschaft und Kommunikations-Management
 - Tourismuswirtschaft und Tourismus-Management

²⁾ entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Katalog der Prüfungsfachkerne unter Beachtung § 5 Abs. 5

§ 9

Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die beiden Studienabschnitte des Studienganges werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung setzt sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen können innerhalb einer Prüfung zu Sammelprüfungen zusammengefasst werden. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt und nach dem Leistungspunktesystem bewertet. Der Notenausweis erfolgt auf der Grundlage des Notensystems gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Prüfungsordnung. Einzelheiten zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und den Verkehrstechnischen Grundlagen vertraut gemacht und sich die Kenntnisse

und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Verkehrswirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung von Problemen, insbesondere im Bereich der Verkehrswirtschaft, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(4) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet der Verkehrswirtschaft zu entnehmen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ausgegeben. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Wird die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet, so ist sie in der Regel innerhalb von acht Wochen in einer mündlichen Prüfung (Disputation) zu verteidigen.

(6) Auf Basis der erreichten Leistungspunkte wird das Bestehen der Diplomvorprüfung und das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung festgestellt. Außerdem dienen die Leistungspunkte zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung von Fachnoten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät Verkehrswissenschaften liegt. Die Koordination obliegt dem Studiendekan.

(2) Wer die Prüfungen nach § 4 Abs. 11 nicht bis zum Beginn des dritten Fachsemesters besteht, muss im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Wer die Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11 Übergangsregelung

Für Studierende der Verkehrswirtschaft, die ihr Studium vor dem 01.10.2000 aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft entnommen werden können.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 13.12.2001, AZ:2-7831-11/85-9.

Dresden, den 28.02.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Achim Mehlhorn